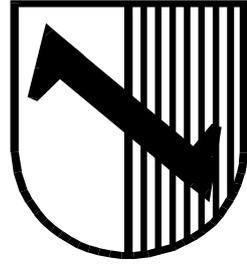


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 19

Halberstadt, den 17.12.2018

Nummer 11 / 2018

Inhalt

- **Amtliche Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Kirchfeld Süd-West“, in Halberstadt, mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, 1. Änderung, Rückwirkende Inkraftsetzung**
-

...

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16 „Kirchfeld Süd-West“, in Halberstadt, mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, 1. Änderung Rückwirkende Inkraftsetzung

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 26.02.2003 den Bebauungsplan Nr. 16 „Kirchfeld Süd-West“, 1. Änderung, nach Prüfung und Abwägung der Anregungen als Satzung beschlossen sowie seiner Begründung zugestimmt [Beschluss Nr. 603 (III/03)]. Dies wurde am 06.08.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Bei dem Bebauungsplan lag ein Ausfertigungsmangel vor. Dieser wurde im ergänzenden Verfahren gem. § 214 (4) BauGB durch Ausfertigung des Bebauungsplanes behoben. Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Gründe, die einer rückwirkenden Inkraftsetzung entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit erneut bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Kirchfeld Süd-West“, 1. Änderung, rückwirkend zum 06.08.2003 in Kraft.

Der Bebauungsplan grenzt mit seinem Geltungsbereich

- im Westen an die Sargstedter Siedlung, hier Grundstücke Gartenstadt Ostseite,
- im Süden an die Siedlungsstraße;
- im Osten und Norden an eine bewirtschaftete Ackerfläche (Flurstücke 41/87 und 1201 der Flur 6) zwischen Huylandstraße und Kleingartenanlage „Am Assebach“ (genaue Abgrenzung siehe Lageplan).

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Kirchfeld Süd-West“, 1. Änderung – bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung - und die Begründung werden während der Dienstzeit in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Zur Einsichtnahme bereitgehalten werden auch die DIN 4109 Schallschutz im Hochbau und DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 13.12.2018

Anlage Lageplan

Lageplan mit Geltungsbereich

